Merkblatt

Artenschutz beim Abriss oder bei der Sanierung von Gebäuden

Als Vorhabenträger müssen Sie die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachten. Bei Beseitigungen oder Sanierungen von Gebäuden gelten diese insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten, da diese Tierarten unter besonderem Artenschutz stehen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten wildlebende Tiere zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor ein Abriss- oder Sanierungsvorhaben durchgeführt wird, ist daher zu prüfen, ob gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird.

Welche Arten können betroffen sein?

Im oder am Gebäude vorkommende geschützte Vogelarten:
z. B. Amsel, Bachstelze, Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Star, Hausrotschwanz, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Zaunkönig

Gebäudebewohnende geschützte Fledermausarten:
z. B. Zwerg-, Breitflügel-, Fransen- und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr

Weitere geschützte gebäudebewohnende Arten:
Insektenarten (z.B. Hornissen), Bilcharten (z.B. Siebenschläfer)

Wo am Gebäude können sich Quartiere befinden?

Vogelnester können sich z. B. auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, innerhalb von Wand- oder Dachbegrünungen, am Mauerwerk, an Decken (Schwalben) oder in stillgelegten Schornsteinen befinden. Hornissen bauen ihre Nester gern auf Dachböden oder in Rollladenkästen. Fledermausquartiere befinden sich im Sommer häufig auf Dachböden und in Hohlräumen (z. B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen), während sie im Winter in frostfreien Kellern, Hohlwänden oder Zwischendecken vorkommen können. Kleine Einfluglöcher von 1 cm x 4 cm Größe sind ausreichend.

Was muss vor einem Abriss/ einer Sanierung unternommen werden?

Die Gebäude sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z. B. Vogelnester und Fledermausquartiere) der geschützten Arten zu überprüfen. Die auf der nächsten Seite befindliche Liste gibt Ihnen Hinweise, ob ein Konflikt mit dem Artenschutz vorliegen kann. Sollten Zweifel verbleiben, kann ein qualifizierter Fachgutachter in dem Bereich des naturschutzrechtlichen Artenschutzes weiterhelfen.

Was ist zu tun, wenn geschützte Arten festgestellt werden?

Falls Sie konkrete Hinweise haben, dass bei Ihnen gebäudebewohnende Arten vorkommen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Untere Naturschutzbehörde. In der Regel ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. durch Bauzeitenbeschränkung oder künstliche Ersatzquartiere). Die Untere Naturschutzbehörde kann Ihnen gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen.

Was geschieht bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote?

Werden Lebensstätten ohne Befreiung beseitigt, wird das Vergehen als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder bei streng geschützten Arten auch als Straftat nach § 71 BNatSchG verfolgt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder gegebenenfalls als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Abb.1 Schwalbennest © Birgit Jedrzejek

Liste zur potenziellen Betroffenheit besonders geschützter Tierarten

Vorkommen gebäudebewohnender Arten sind sowohl an bzw. in bewohnten als auch leerstehenden Gebäuden möglich. Entscheidend ist auch nicht das Alter eines Gebäudes, sondern das Vorhandensein von Quartierpotenzial.

- Es sind Vorkommen gebäudebewohnender Arten am oder im betreffenden Objekt bekannt.
- Es wurden ein- und ausfliegende gebäudebewohnender Arten vor Beginn der Abrissarbeiten angetroffen.
- Es sind Spuren dieser Arten (z. B. Nester, Kot, Federn, tote Tiere) vorhanden.

Weitere Anhaltspunkte, die ein Antreffen von gebäudebewohnenden Arten wahrscheinlicher machen:

- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Dachstuhl.
- Das Gebäude hat Ritzen, Spalten oder Löcher im Mauer- / Fachwerk / am Dach
- Das Gebäude hat offene oder defekte Türen oder Fenster.
- Das Gebäude hat für Fledermäuse zugängliche Hohlwände oder Zwischendecken.
- Das Gebäude hat eine Fassadenverkleidung.
- Das Gebäude hat eine Wand- oder Dachbegrünung.
- Das Gebäude hat Rollladenkästen.
- Das Gebäude hat einen Schornstein.
- Das Gebäude hat einen für gebäudebewohnende Arten zugänglichen Keller.
- Es sind Nisthilfen für Vögel oder Fledermauskästen am oder im Gebäude vorhanden.
- Es werden angrenzende Gehölze entfernt oder stark zurückgeschnitten.
- Es handelt sich um (früher) landwirtschaftlich genutzte Gebäude (ganzjährig großes Potenzial).
- Es handelt sich um einen größeren Gebäudekomplex.

Weitergehende Informationen

- Bundesnaturschutzgesetz (§44); http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

- Broschüren Artenschutz bei Gebäudesanierungen und Beseitigungsvorhaben; https://remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/1.31.5_Broschuere_Waermedaemmung-Artenschutz.pdf http://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_67/merkblatt_sanierungsvorhaben.pdf

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Stadtgebiet	Ansprechpersonen	Durchwahl
Bedburg	Herr Böhnisch	02271 83 16126
Bergheim	Herr Böhnisch	02271 83 16126
Brühl	Herr Abeld	02271 83 16146
Elsdorf	Frau Schreier	02271 83 16149
Erftstadt	Frau Schreier	02271 83 16149
Frechen	Frau Staack	02271 83 16153
Hürth	Herr Abeld	02271 83 16146
Kerpen	Frau Flügge	02271 83 16125
Pulheim	Frau Fitzek	02271 83 16149
Wesseling	Frau Staack	02271 83 16153
Abteilungsleitung	Frau Fitzek	02271 83 16143

oder

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83- 26110
61@rhein-erft-kreis.de